



VERORDNUNG

über das Verbot des Betretens und Befahrens vom Grundstück des ehemaligen Siemens Kurzentrums Bad Berneck der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge vom 11. Juli 2019

i. d. F. der 1. Änderungsverordnung vom 08.07.2021

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge folgende Verordnung:

§ 1

Betretungs- und Befahrungsverbot

- 1) Das Betreten und Befahren einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 498 der Gemarkung Bad Berneck auf dem ehemaligen Gelände des Siemens-Kurzentrums ist bis auf weiteres verboten.
- 2) Die Grenzen des Verbotsbereiches orientieren sich im Norden, Süden und Westen des Grundstückes Fl.Nr. 498, Gmkg. Bad Berneck, entlang der vorhandenen Einzäunung und sind aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich, in dem diese rot schraffiert gekennzeichnet sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ausnahmen

- 1) Von diesem Verbot ausgenommen sind
 - a) Sämtliche Bedienstete des Landratsamtes Bayreuth im Vollzug seiner Aufgaben (z. B. Baurecht), der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge, sowie dritte Personen, die im Auftrag oder auf Weisung der vorgenannten Behörden handeln.
 - b) Sämtliche Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, die das Gelände zu Übungs- oder Einsatzzwecken betreten oder befahren.
 - c) Mitarbeiter von Versorgungsunternehmen, soweit sie auf dem Gelände mit Versorgungseinrichtungen befasst sind.
- 2) Weitere Ausnahmen vom Verbot des Betretens und Befahrens des genannten Grundstücks können im Einzelfall von der Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge erteilt werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung das genannte Grundstück ohne Erlaubnis nach § 2 betritt oder befährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berneck i.Fichtelgebirge, 8. Juli 2021
Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge



Zinnert
Erster Bürgermeister



Änderungen:

- 1. Änderungsverordnung vom 08.07.2021 – Inkrafttreten: 24.07.2021**
§ 3 Neufassung

